

## **Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG**

vom 14.04.2020 über

### **Prüfungen im Sommersemester 2020**

#### Begründung des Eilentscheids

Seit dem 16. März 2020 ruht der Prüfungsbetrieb an der Universität Bremen. Davon waren zunächst Prüfungen des Wintersemesters 2019/20, insbesondere Nachholtermine betroffen. Spätestens mit Beginn des Online-Lehrveranstaltungsbetriebs am 20. April 2020 sind den Studierenden transparente Informationen über Prüfungsanforderungen in den von ihnen belegten Modulen und Veranstaltungen des Sommersemesters 2020 zu übermitteln. Daher ist es notwendig, die Rahmenbedingungen für den Prüfungsbetrieb in Zeiten der Corona-Pandemie und bei ggf. weiter bestehenden Kontaktbeschränkungen schnellstmöglich, in jedem Fall vor Beginn des Online-Lehrveranstaltungsbetriebs, zu setzen.

Da die nächste Sitzung des Akademischen Senates erst am 29. April 2020 geplant ist, wird ein Eilentscheid des Rektors erforderlich.

## Teil 1 Präambel

Zur Einhaltung staatlicher Virenschutzmaßnahmen angesichts der Corona Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen sowie zur Erhaltung der Gesundheit der Universitätsangehörigen wird die Universität Bremen die Lehre des kommenden Sommersemesters 2020 (SoSe 2020) umfassend auf Online-Veranstaltungen und weitere digital gestützte Verfahren umstellen. Dies betrifft auch Prüfungsverfahren des Sommersemesters 2020, die eine Präsenz vor Ort erfordern. Einzelne Vorgaben der Allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen (AT)<sup>1</sup> sowie der fachspezifischen Prüfungsordnungen der Studiengänge bzw. der Studienfächer können unter den gegebenen Bedingungen nicht oder nur begrenzt umgesetzt werden bzw. es bedarf einer befristeten Erweiterung dieser Vorgaben bzw. eines Rahmens, um flexible und fachnahe Entscheidungen zu ermöglichen.

Im Folgenden wird mittels dieses Eilentscheids für die Prüfungen der betroffenen Veranstaltungen und Module des Sommersemesters 2020 eine Rahmenregelung aufgesetzt, innerhalb der von bereits veröffentlichten Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen (AT, fachspezifische Prüfungsordnung) abgewichen werden kann. Ziel ist es, den Studierenden der Universität Bremen weiterhin ein geregeltes Studium und den Erwerb von Leistungspunkten (Credit Points = CP) in einem qualitativ und rechtlich gesicherten Verfahren zu ermöglichen. Zudem soll mit dem Eilentscheid die Entscheidungsfindung von Lehrenden und insbesondere von Prüfungsausschüssen in den Fachbereichen unterstützt werden.

Da sich die Situation in den Studiengängen und Studienfächern der Universität Bremen sehr unterschiedlich gestaltet und zudem die Studierenden auch in einem Studienfach bzw. einem Studiengang sich an unterschiedlichen Punkten ihres Studiums und der damit verbundenen Prüfungsverfahren befinden, ist eine Konkretisierung dieses Entscheids in den Studienfächern und Studiengängen zwingend durch die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse mit der entsprechenden fachnahen Expertise vorzunehmen, ggf. unterstützt durch Empfehlungen von Studienkommissionen.

### **Geltungsbereich**

Dieser Entscheid gilt für alle Prüfungen, die im Zeitraum des Sommersemesters 2020 angeboten werden, inklusive der Prüfungen, die aufgrund der Corona-Pandemie im Wintersemester 2019/20 nicht durchgeführt werden konnten (sogenannte Nachholtermine).

Für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung gelten die nachfolgenden Ausführungen analog soweit keine anderslautenden Regelungen des Senators für Justiz bzw. des Justizprüfungsamtes erlassen sind.

Der Eilentscheid tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, befristet bis zum 30. September 2020.

---

<sup>1</sup> „Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen“ und „Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen“ vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert am 22. Mai 2019.

## Teil 2: Ergänzende Bestimmungen zu AT-Regelungen für das Sommersemester 2020

1. Der Katalog der Prüfungsformen, von denen einige aufgrund des Kontaktverbots nicht umsetzbar sind und die in den Allgemeinen Teilen der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (im Folgenden AT)<sup>2</sup> sowie in den fachspezifischen Prüfungsordnungen definiert werden, kann im Sommersemester durch Prüfungsformen, auch digital gestützte, erweitert werden, um die aufgrund des Kontaktverbots nicht durchführbaren Prüfungsformen zu ersetzen. Die Entscheidung über die Erweiterung der Prüfungsformen fällt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studiengangsverantwortlichen<sup>3</sup>.
2. Aufgrund des Kontaktverbotes sowie zum Schutz der Universitätsangehörigen finden alle mündlichen Prüfungen des Sommersemesters in der Regel unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit statt, es sei denn die Prüfungskandidatinnen – bzw. kandidaten widersprechen dem Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit. In diesem Fall finden die Regelungen des § 9 Absatz 1 AT Anwendung.
3. Zugangsvoraussetzungen von Modulen<sup>4</sup>, die eine Bedingung zur Anmeldung einer Prüfung darstellen und derzeit aufgrund des Kontaktverbots oder aufgrund einer nicht durchgeführten Prüfung im Wintersemester 2019/20 nicht erbracht werden konnten, sind auf individuellen Antrag an den Prüfungsausschuss auszusetzen. Davon unberührt setzt die Erstellung von Zeugnisunterlagen<sup>5</sup> weiterhin eine vollständig erbrachte Bachelor - oder Masterprüfung<sup>6</sup> voraus.
4. Für alle digital gestützten mündlichen Prüfungen gilt: Es dürfen nur Systeme verwendet werden, die die Universität Bremen lizenziert hat (aktuelle Liste siehe <https://www.medienstelle.uni-bremen.de/>)<sup>7</sup>. Alle Beteiligten haben sich auf Verlangen durch Vorzeigen eines amtlichen Ausweisdokumentes zu identifizieren. Eine Aufzeichnung der Prüfungen ist nicht zulässig, davon unberührt ist die Anforderung der Dokumentation des Prüfungsverlaufs durch ein Protokoll.<sup>8</sup>

---

<sup>2</sup> Dies betrifft v.a. die §§ 8 und 9 im AT sowie die definierten Prüfungsformen in den entsprechenden § und Anlagen der fachspezifischen Prüfungsordnungen. Im Zuge dessen kann es auch zu befristeten Anpassungen der Prüfungstypen gemäß § 5 Absatz 8 AT kommen; siehe dazu *Umsetzungshilfen*, Teil 3 dieses Entscheids.

<sup>3</sup> Die oder der Studiengangsverantwortliche wiederum koordiniert und bündelt die Vorschläge aus den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen. Studienfächern oder Studiengängen, in denen diese Funktion nicht explizit benannt ist oder die zuständige Person die damit verbundene Koordinationsaufgabe nicht wahrnehmen kann, sollte diese Koordination über das zuständige Studiendekanat erfolgen.

<sup>4</sup> Betrifft die Module Bachelor- und Masterarbeit; die einzigen Module, zu denen Zugangsvoraussetzungen für die Anmeldung in der fachspezifischen Prüfungsordnung definiert werden können. Hiervon unberührt sind Prüfungsvorleistungen gemäß § 5 Absatz 10., die zum Beispiel aus sicherheitstechnischen Gründen im Modul zu erbringen sind.

<sup>5</sup> Vgl. dazu auch § 25 AT.

<sup>6</sup> Gemäß § 7 AT.

<sup>7</sup> Zu Videokonferenzen siehe <https://www.medienstelle.uni-bremen.de/videokonferenz/index.php>

<sup>8</sup> Vgl. AT § 9 Absatz 2 und § 27 AT.

5. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die den Studiengang oder das Studienfach in Gänze betreffen, sind schriftlich zu dokumentieren und in angemessener Form universitätsintern zu veröffentlichen. Dies erfolgt auf den Seiten des Zentralen Prüfungsamts<sup>9</sup>. Die entsprechenden Informationen sind an [pabo@uni-bremen.de](mailto:pabo@uni-bremen.de) weiterzuleiten.
6. Für Wiederholungsprüfungen bzw. Nachholprüfungen (z.B. aus dem Wintersemester 2019/2020), deren Prüfungsdurchführung bzw. Prüfungsfrist nach dem 12. März 2020 lag, gilt im Falle einer nicht eingetragenen Note ein anerkannter Prüfungsrücktritt. Die Frist gemäß § 21 Absatz 1 AT verlängert sich für diesen Fall um ein Semester. Die Prüfungsteilnahme an dem Nachholtermin ist bei dieser Sachlage auch ohne Immatrikulation für das Sommersemester möglich.
7. Übergreifend gilt, dass bei jeglicher Entscheidungsfindung die Grundsätze der Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen zu wahren und die Anforderungen an die Prüfungsdurchführung sowohl bei den technischen Voraussetzungen als auch bei der Prüfungsorganisation Chancengleichheit und Studierbarkeit zu gewährleisten sind. Die Entscheidungen sind in Einklang mit dem Kompetenzziel des Moduls und des Studiengangs zu treffen. Der in der Modulbeschreibung gesetzte Workload für die Prüfungsvorbereitung und die Durchführung der Prüfung ist einzuhalten. Die Studierenden sind frühestmöglich durch die Lehrenden über die Änderung von Prüfungsmodalitäten zu informieren.

### **Teil 3: Umsetzungshilfen für Lehrende und Studierende**

#### **1. Zu qualitativen und rechtlichen Aspekten digital gestützter Prüfungen**

Digital gestützte Prüfungsformen sind nicht nur mit Blick auf die prüfungsdidaktische Konzeption herausfordernd, sondern auch in der technischen Umsetzung sowie hinsichtlich der Einhaltung geltender rechtlicher Vorgaben (insbesondere im Sinne der Chancengleichheit und des Datenschutzes) anspruchsvoll. Um den Anforderungen der Prüfenden, aber auch denen der Studierenden gerecht zu werden, erarbeitet derzeit der Konrektor für Lehre und Studium der Universität Bremen Handreichungen zum Umgang mit verschiedenen Softwarelösungen, für die Lizenzen vorliegen, sowie Hinweise zur Gestaltung digital gestützter Prüfungsverfahren.

---

<sup>9</sup> <https://www.uni-bremen.de/zpa/>

## 2. Prüfungsdurchführung – Aspekte der Prüfungsverwaltung

Für die Durchführung der Prüfungen im Sommersemester erfolgt weder eine Änderung der Prüfungsordnungen noch Änderungen der in FlexNow erfolgten Modellierungen, da dies weder dem Charakter der Befristung und der Heterogenität der Fälle entspricht noch den dafür zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen.

Die Durchführung von Prüfungen und die entsprechende Leistungserfassung erfolgt auch bei veränderten Lehr- und Prüfungsformen im Rahmen der vorgesehenen Prüfungstypen, d.h.

- a) Erfassung *einer* Note aus Modulprüfungen (bzw. Erfassung von „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bei unbenoteten Modulprüfungen);
- b) Erfassung *einer* Gesamtnote aus mehreren Teilen einer Kombinationsprüfung (bzw. Erfassung von „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bei insgesamt unbenoteten Kombinationsprüfungen);
- c) Erfassung von zwei oder mehr Noten entsprechend der Anzahl von Teilprüfungen (bzw. Erfassung von „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bei einer unbenoteten Teilprüfung)<sup>10</sup>

## 3. Prüfungstypen und Prüfungsanmeldung

Sofern im Ausnahmefall mehrteilige Prüfungsleistungen (Teil-, Kombinations-, Portfolio-Prüfungen) durch eine einzige Prüfungsleistung ersetzt werden, setzt dies die Zustimmung des Prüfungsausschusses voraus. Sind die einzelnen Prüfungsteile in der Prüfungssoftware modelliert, müssen sich die Studierenden für alle modellierten Prüfungsteile eines Moduls anmelden. Das Ergebnis wird abschließend von den Lehrenden als notengleicher Eintrag bei sämtlichen benoteten Prüfungsteilen vorgenommen werden bzw. die nicht benoteten Anteile der modellierten Prüfungen werden je nach Prüfungsergebnis auf „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ gesetzt.

Das Vorstehende gilt ebenfalls für semesterübergreifende Module.

## 4. Benotete und unbenotete Prüfungsleistungen

Nicht möglich ist der Ersatz von benoteten Modulprüfungen (unabhängig vom Prüfungstyp) durch unbenotete Prüfungen, da dies die Erstellung von Zeugnissen gefährdet.

---

<sup>10</sup> Diese Prüfungstypen sind ausgewiesen in den Anlagen der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen und wird dort wie folgt abgekürzt: Modulprüfung = MP, Kombinationsprüfung = KP, Teilprüfung = TP. Zu den Prüfungstypen wird in der Regel jeweils auch die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (=benotet, PL) und Studienleistungen (= unbenotet, SL) genannt.

## 5. Umgang mit Siegel und händisch verwalteten Leistungsnachweisen

Sofern aufgrund betrieblicher Einschränkungen durch die Corona-Virenschutzmaßnahmen Leistungsnachweise<sup>11</sup> nicht wie vorgesehen unterschrieben und gestempelt werden können, ist in dringenden Fällen auch die Übersendung des (digital) unterschriebenen Leistungsnachweises durch die Lehrperson an das zuständige Prüfungsamt möglich; die Übersendung muss in diesem Fall von der dienstlichen Mailadresse der/des Lehrenden erfolgen. Eine Zusendung durch Studierende genügt nicht den Vorgaben.

---

<sup>11</sup> Betrifft Leistungsscheine, die auf Papierbasis ausgestellt und im Fachbereich gesiegelt werden müssen; dies sind in der Regel Leistungen aus den Fachergänzenden Studien der Universität Bremen bzw. weitere Leistungen, die im General Studies Bereich erbracht werden können.